

28.01.2020

im Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung

Fragen zur Sitzung des ASSGVAf am 05.02.2020

**Fragen zur Umsetzung des Urteils des BVG zu den Sanktionen bei SGB II-Leistungen**

Das Bundesverfassungsgericht hat am 5. November 2019 die Sanktionen bei SGB II-Leistungen zum Teil für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber die Vorgabe gemacht, dass die Regelbedarfe höchstens um 30 Prozent gekürzt werden dürfen. Außerdem müsse den Jobcentern ein größerer Ermessensspielraum eingeräumt werden, wenn die Sanktionierten ihr Verhalten ändern.

Dieses Urteil begrüßen wir sehr, denn damit sind die starren und pauschalen Sanktionen vom Tisch. Es ist ein wesentlicher Schritt in Richtung Sanktionsfreiheit.

Wir GRÜNEN halten eine Überprüfung der verfassungsrechtlich nicht zulässigen Kürzungen über 30% der Regelleistung für notwendig. Zudem sehen wir es als konsequent an, die zu Unrecht einbehaltenen Leistungen zurückzuerstatten.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. In wie vielen Fällen hat das Jobcenter Münster in den Jahren 2017 bis 2019 Sanktionen höher als 30 % verhängt?
2. Wie lang war im Durchschnitt die Leistungskürzung?
3. Beabsichtigt das Jobcenter, den betroffenen Personen diese zu Unrecht einbehaltenen Leistungen zu erstatten?
4. Wie viele unter 25-jährige Menschen sind vollständig aus dem Leistungsbezug gefallen?
5. Wie weit sind Kinder in Bedarfsgemeinschaften, also Familien mit Kindern und speziell Alleinerziehende betroffen?
6. Wie hat sich die Beratung und die Praxis des Jobcenters seit dem Verfassungsgerichtsurteil verändert, seit die Sachbearbeiter ermessen müssen:
  - ob sich die Bemühungen des Sanktionierten verändert haben mit Aussprechen der Sanktion, ob also die Sanktion zu verkürzen ist?

- ob im Einzelfall eine besondere Härte vorliegt, wegen der eine Sanktion zu vermeiden ist?
7. Bestehen bei der Verwaltung Überlegungen, wie diese teilweise wohnungs- oder gar obdachlos gewordenen jungen Menschen gezielt unterstützt und ihnen wieder eine Perspektive in Bezug auf Wohnen sowie Ausbildung und Beruf gegeben werden kann?

### **Begründung:**

Bündnis90/Die GRÜNEN/GAL begrüßen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, die Hartz-IV-Sanktionen einzuschränken als einen ersten wichtigen Schritt. Zwar haben die Richter Sanktionen nicht generell als rechtswidrig bezeichnet, jedoch die Höhe auf maximal 30% des Regelsatzes beschränkt. Unser Ziel ist es darüber hinaus, die Sanktionen ganz abzuschaffen. Dies gilt insbesondere für die Sonderregeln für unter 25-Jährige und für die Kosten der Unterkunft und Heizung. Nachweislich erhöhen Sanktionen nicht die Kooperationsbereitschaft bei den Betroffenen, sondern führen nicht selten in die Wohnungs- oder gar Obdachlosigkeit.“

Nach den Zahlen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe ist allein zwischen 2014 und 2016 die Wohnungslosigkeit von unter 400 000 auf über 800 000 Menschen gestiegen. 2018 sollen es bereits über 1,2 Mio. Menschen in Deutschland gewesen sein. Darunter befinden sich mittlerweile viele junge Erwachsene unter 25 Jahren, denen die Regelleistungen vollständig gestrichen wurden.

Sylvia Rietenberg  
Harald Wölter  
Otto Reiners  
Christoph Kattentidt  
und Fraktion